



Datum, 12.04.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/134/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021	

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.03.2021 gemäß § 26 KWG

Sachdarstellung:

Gemäß § 26 Abs. 1 KWG hat die neue Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der HGO) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a. wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b. wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2021 das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis Neu-Anspach ermittelt und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Das Wahlergebnis wurde am 26.03.2021 im amtlichen Bekanntmachungsorgan, dem Usinger Anzeiger, gemäß § 55 Abs. 1 KWG veröffentlicht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden kann.

Bis zum 10. April 2021 ist kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen, somit kann die Stadtverordnetenversammlung die Kommunalwahl vom 14.03.2021 für gültig erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kommunalwahl vom 14.03.2021 gemäß § 26 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 KWO für gültig zu erklären.

Thomas Pauli
Bürgermeister